



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

Frau
Mia Goller, MdL
Bayerischer Landtag
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
21.05.2024

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.4-BO7210.H/25/18
Min-Nr.: A 243/2024

München, 27. August 2024
Telefon: 089 2186 1846

**Zuweisung der Mittelschüler aus Hebertsfelden zur Mittelschule in
Eggenfelden**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 21.05.2024 zur Zuweisung der
Mittelschüler aus Hebertsfelden an die Mittelschule Eggenfelden sowie zur
Auflösung der Mittelschule Hebertsfelden. Zu den aufgeworfenen Punkten
kann ich Ihnen folgende Hintergrundinformationen geben und
Lösungsmöglichkeiten aufzeigen.

1. Auflösung der Mittelschule Hebertsfelden

Die Voraussetzungen für die Auflösung einer staatlichen Mittelschule sind
in Art. 32a Abs. 4 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und
Unterrichtswesen (BayEUG) geregelt. Das Verfahren ist in Art. 26 BayEUG
vorgegeben. In der Regel hören die Regierungen, die für die Auflösung
staatlicher Mittelschulen zuständig sind, nach fünf Jahren Inaktivität einer
Schule (d. h. 5 Jahre keine Klassen und kein Unterricht an der Schule) zur
Auflösung die Beteiligten – insb. die betroffenen Gemeinden, Schulen und
auch die Elternbeiräte – an und geben Gelegenheit, sich zur Zukunft des
Schulstandorts zu äußern. Dabei wird von der Regierung anhand einer

Schülerprognose für die kommenden rd. sieben Jahre erwogen, inwieweit wieder Klassen an dem jeweiligen Schulstandort unterrichtet werden können und welche Erwägungen sonst für den Erhalt der Schule sprechen; auch dazu werden die oben genannten, v. a. aber die Gemeinde, für deren Schülerinnen und Schüler die Mittelschule seinerzeit errichtet wurde, angehört.

Ob eine staatliche Mittelschule erhalten bleibt oder aufgelöst wird, entscheidet aber grundsätzlich die zuständige Gemeinde. Die Verantwortlichkeit der Kommunen für den Erhalt staatlicher Mittelschulen wird wie folgt näher ausgeführt:

Nach Art. 133 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Verfassung wirken Staat und Gemeinde bei der Einrichtung von staatlichen Schulen und Schulsprengeln zusammen. Somit haben auch die Kommunen Gestaltungsbefugnisse im Bereich des schulischen Bildungs- und Erziehungswesens. Einzelne Funktionen sind den jeweiligen Zuständigkeitsträgern dabei gesondert zugewiesen:

Während dem Staat die Anstellung der Lehrkräfte und die Aufbringung des Personalaufwandes obliegt, haben die Gemeinden (und Gemeindeverbände) – mit staatlichen Zuschüssen – die sächlichen Schulkosten zu tragen und die Entscheidungshoheit über den Schulstandort sowie Bau und Erhalt der Schulgebäude. Einrichtung und Fortbestand staatlicher Schulen und deren Unterhaltung stellen einen Kernbereich der gemeindlichen Selbstverwaltung dar und sind Teil der gemeindlichen Haushaltswirtschaft. Der Freistaat gewährt hier Finanzhilfen im erheblichen Umfang (vgl. Art. 16 ff. Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz – BaySchFG), kann und darf sich aber nicht lenkend in die kommunalen Entscheidungsprozesse über Standorte und Unterhaltung der Schulen einbringen. Die kommunale Entscheidungsfreiheit endet aber dort, wo Interessen des Staates betroffen sind, hier konkret das Interesse an einem ordnungsgemäßen Schulbetrieb und die Beachtung des Lehrerstundenbudgets für Mittelschulen und Mittelschulverbände im Schulamtsbezirk.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Bestand und Erhalt von Mittelschulen sind in Art. 32a BayEUG entsprechend abgebildet. Wie das breite Angebot der Mittelschule in einem Verbund konkret organisiert wird, wenn – wie hier – einzelne Schulstandorte nicht in der Lage sind, die Kriterien einer selbständigen Mittelschule zu erfüllen, entscheiden die genannten Zuständigen vor Ort:

- Die Schulen vereinbaren ein pädagogisch-fachliches Kooperationskonzept.
- Die kommunalen Schulaufwandsträger schließen über die Einrichtung des Schulverbundes unter Einbindung der betroffenen Schulen einen Kooperationsvertrag und beantragen die Festlegung eines gemeinsamen Sprengels. Die Bildung eines Gesamtsprengels für den Schulverbund erfolgt durch den Erlass einer entsprechenden Sprengelverordnung der Regierung.
- Ein Schulverbund bedarf bei der Gründung neben der Zustimmung der beteiligten Schulen zudem der Zustimmung der Gemeinden, deren Gebiet ganz oder teilweise in den Verbund einbezogen werden soll, gegenüber dem zuständigen Schulaufwandsträger.

Ist der Mittelschulverbund errichtet, entscheidet der Verbundkoordinator bzw. die Verbundkoordinatorin (eine dazu bestimmte Schulleitung der verbundangehörigen Schulen) im Benehmen mit dem Verbundausschuss über die Klassenbildung an den einzelnen Schulstandorten des Verbunds. Der Verbundausschuss ist das Gremium in dem die verbundbezogenen Angelegenheiten zwischen allen Beteiligten des Schulverbundes, d. h. den kommunalen Schulaufwandsträgern, Schulleitungen, Elternbeiratsvorsitzenden und Schülersprechern erörtert werden können. Im vertrauensvollen Gespräch der Verantwortlichen vor Ort ist daher u. a. zu klären, wie auf sich ggf. ändernde Schülerzahlen und Wünsche der Beteiligten reagiert werden kann, insb. welche Angebote der Mittelschule an welchem Standort vorgehalten und welche Schülerinnen und Schüler einer Gemeinde an welchem Standort innerhalb des Verbunds beschult werden. Wenn die Eltern- und Schülervvertretungen frühzeitig eingebunden werden, können tragfähige Lösungen mit hoher Akzeptanz entwickelt werden. Diese Möglichkeit, die eigene Mittelschullandschaft

eigenverantwortlich zu gestalten, hat sich bewährt, weil die Zuständigen die Situation vor Ort am besten kennen und auch bei widerstreitenden Interessen regelmäßig Ausgleiche gefunden werden, die Akzeptanz finden.

Die Entscheidung, ob ein Mittelschulstandort nach längerer Inaktivität aufgelöst wird, hängt deshalb von den Planungen der betroffenen Gemeinden zur Beschulung der gemeindeangehörigen Schülerinnen und Schüler ab. Die Regierung wird eine Auflösung daher nur vornehmen, wenn ein Wiederbeleben des Mittelschulstandorts nicht absehbar ist. Es ist nicht zielführend, seit Jahren inaktive Schulstandorte „auf dem Papier“ aufrecht zu erhalten. Denn dadurch wird die Abbildung der Schullandschaft u. a. in den Statistiken verfälscht. Dass eine Schule nach fünf Jahren Inaktivität automatisch oder sonst unweigerlich aufgelöst wird, trifft wie aufgezeigt nicht zu. Es wird immer auch geprüft, inwieweit Gründe für den Weiterbestand der Schule sprechen. Die Entscheidung über den Fortbestand kann auch vertagt werden.

Sofern eine Mittelschule gemeinsam mit anderen Mittelschulen in einem Schulverbund oder auch allein die Voraussetzungen für eine Mittelschule nach Art. 7a Abs. 1 Satz 3 BayEUG erfüllt und voraussichtlich stabil betrieben werden kann, kann sie auch wiedererrichtet werden. Die Auflösung eines Mittelschulstandorts ist daher nicht endgültig.

Zum Fall der Mittelschule Hebertsfelden wird mitgeteilt, dass diese Schule Teil des Mittelschulverbundes Eggenfelden-Hebertsfelden-Falkenberg-Wurmannsquick ist und seit dem Schuljahr 2018/2019 inaktiv war.

Im Schuljahr 2016/2017 hatte die Mittelschule Hebertsfelden nur noch zwei Klassen (Jahrgangsstufe 8 und 9) mit insgesamt 33 Schülerinnen und Schülern. Es wurden daher schon seit einigen Jahren keine neuen Eingangsklassen mehr gebildet. Am 10.04.2024 fand ein Gespräch der Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister der o. g.

mittelschulverbundangehörigen Gemeinden an der Regierung von Niederbayern mit Herrn Bereichsleiter Schneider und der Leiterin des Staatlichen Schulamts im Landkreis Rottal-Inn, Frau Schulamtsdirektorin Misdziol, statt. Thematisiert wurden die Einzugsbereiche der

verbundangehörigen Mittelschulen, insb. die Beschulung der Hebertsfelder Mittelschülerinnen und Mittelschüler.

Die Auflösung der Mittelschule Hebertsfelden wurde nach Auskunft von Herrn Bereichsleiter Schneider im damaligen Termin nicht weiter besprochen. Es wurden seitens der Gemeinde Hebertsfelden auch keine Gründe vorgetragen, die für einen Weiterbestand der inaktiven Schule oder eine Vertagung der Entscheidung gesprochen hätten. Entsprechend wurde die Mittelschule Hebertsfelden im Einklang mit den o. g. Vorgaben zum Ende des Schuljahres 2023/2024 förmlich aufgelöst.

Dass die Auflösung fehlerhaft erfolgt sei, weil der Elternbeirat der Grundschule Hebertsfelden nicht in die Anhörung einbezogen worden sei, trifft nicht zu, denn der Elternbeirat der Grundschule war im Verfahren nicht zu beteiligen. Die Leiterin des Staatlichen Schulamts teilte hierzu mit, dass sie mit der Vorsitzenden des Elternbeirats gesprochen und ihr erläutert habe, dass kein Anspruch auf Anhörung des Elternbeirats der Grundschule Hebertsfelden bestehe, da dieser nicht die Erziehungsberechtigten der Mittelschüler aus Hebertsfelden vertrete. Rechte zu beteiligender Gremien bei der Entscheidung über die Auflösung der Mittelschule Hebertsfelden wurden deshalb nicht verletzt und zum Vorwurf bereits Stellung genommen.

2. Schulbesuch der Mittelschüler von Hebertsfelden

Die Entscheidung über die Klassenbildung, die Standorte der Klassen und die Klassenstärken liegen wie oben ausgeführt in den Händen des Verbundes, der die Planungen und Entscheidungen auf Grundlage der vom Staatsministerium übermittelten Richtlinien für die Klassenbildung vornimmt. Die Planung ist innerhalb des zugewiesenen Lehrerstundenbudgets mit Blick auf alle Mittelschulen und mit dem Ziel der gleichmäßigen, gerechten und pädagogisch begründeten Versorgung aller Schulen unter Berücksichtigung besonderer Bedarfe vorzunehmen.

An welchen Standorten welche Angebote der Mittelschule (z. B. ein Mittlerer-Reife-Zug) vorgehalten werden und welche Schülerinnen und

Schüler einer Gemeinde welchen Schulstandort besuchen, fällt aber maßgeblich mit in die Entscheidungshoheit der kommunalen Schulaufwandsträger und ist regelmäßig Gegenstand des zwischen ihnen getroffenen Kooperationsvertrags. Sofern es diesbezüglich keine verbindliche Vereinbarung gibt oder früher getroffene Vereinbarungen geändert werden sollen, wären zunächst die Verbundversammlung (Versammlung der Vertreter der kommunalen Sachaufwandsträger) und anschließend der Verbundausschuss die Gremien, in denen die Thematik mit allen Beteiligten zu erörtern wäre.

Soweit die Verordnung der Regierung von Niederbayern zur Auflösung der Mittelschule Hebertsfelden Einzugsbereiche der verbliebenen verbundangehörigen Mittelschulen Eggenfelden und Wurmansquick vorsieht, haben diese keine Verbindlichkeit für die Gemeinden, das Staatliche Schulamt oder den Verbundkoordinator.

In der schriftlichen Zusammenfassung zur gemeinsamen Besprechung an der Regierung von Niederbayern am 10.04.2024 wurde festgestellt, dass es allgemeine Akzeptanz fand, den Einzugsbereich der aufzulösenden Mittelschule Hebertsfelden formell der Mittelschule Eggenfelden zuzuteilen und die tatsächliche Leitung der Schülerströme aus Hebertsfelden unter den o. a. Rahmenbedingungen dem Verbundkoordinator zu überlassen. Bereits seit fünf Jahren werden die Kinder aus Hebertsfelden, die eine Mittelschule besuchen, an der Mittelschule Eggenfelden beschult. Hier sind in den letzten Jahren organisatorische Strukturen gewachsen, die für Eltern, Kinder, Schulen und Sachaufwandsträger planerische Sicherheit bieten. Die Schülerbeförderung ist durch eine ÖPNV-Verbindung zwischen Hebertsfelden und Eggenfelden gesichert, die auch von jenen Schülerinnen und Schülern aus Hebertsfelden genutzt wird, die andere Schulen in Eggenfelden besuchen. Zudem bietet die Mittelschule Eggenfelden als einzige Schule im Mittelschulverbund den Mittlere-Reife-Zug an. Es ist auch zu berücksichtigen, dass das Angebot aller berufsorientierenden Fächer in allen Jahrgangsstufen an der Mittelschule Eggenfelden aufgrund der jetzigen Schülerzahl (unter Einbeziehung der Hebertsfelder Mittelschüler) möglich ist. Weiterhin bestehe nach hiesiger Kenntnis derzeit

keine Schülerbeförderung für die Hebertsfelder Mittelschüler zur Mittelschule Wurmansquick; diese müsste daher noch verlässlich eingerichtet werden.

Wie in den letzten Jahren sind die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Hebertsfelden, die ab Schuljahr 2024/2025 eine Mittelschule besuchen werden, für die Mittelschule Eggenfelden eingeplant.

Dass die Gemeinden des Mittelschulverbunds einvernehmlich eine andere Lösung anstreben, ist der Regierung von Niederbayern oder dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis Rottal-Inn bisher nicht mitgeteilt worden. Der Kooperationsvertrag der Gemeinden vom 21./22.05.2022 sieht unter § 3 Abs. 1 jeweils das gleiche Stimmrecht für alle angehörigen Gemeinden vor und dass Entscheidungen mit Stimmenmehrheit getroffen werden.

Eine Beschulung der Hebertsfelder Mittelschüler an der Mittelschule Wurmansquick wäre möglich, wenn die verbundangehörigen Gemeinden sich hier einig sind bzw. gemäß Kooperationsvertrag eine entsprechende Mehrheitsentscheidung fällt und diese unter Berücksichtigung des Wahlverhaltens der Schülerinnen und Schüler im Wahlpflichtbereich, des zugewiesenen Lehrerstundenbudgets und den Richtlinien für die Klassenbildung, den Erfordernissen eines ordnungsgemäßen Schulbetriebs sowie der Zumutbarkeit von Schulwegen umgesetzt werden kann.

Ergänzend wird mitgeteilt, dass das Staatliche Schulamt für den Landkreis Rottal-Inn sich einer Beschulung der Hebertsfelder Mittelschüler an der Mittelschule Wurmansquick keinesfalls verschlossen, vielmehr – zuletzt in der o. g. gemeinsamen Besprechung an der Regierung von Niederbayern am 10.04.2024 – deutlich gemacht habe, dass die o. g. Belange bei der Entscheidung der Gemeinden einzustellen sind.

Für eine verantwortungsvolle und pädagogisch vernünftige Planung der Klassen- und Gruppenbildung im Rahmen des zugewiesenen Lehrerstundenbudgets werden die Schülerzahlen der einzelnen Grund- und Mittelschulen im Verbund Eggenfelden-Hebertsfelden-Wurmansquick-Falkenberg jährlich neu erhoben und sorgfältig geprüft. Aus diesem Grund

können von Seiten des Staatlichen Schulamtes derzeit noch keine Aussagen zum nächsten Schuljahr getroffen werden.

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

ich bedanke mich für Ihr Interesse und Ihre Unterstützung der Schülerinnen und Schüler in der Gemeinde Hebertsfelden.

Ich würde mich freuen, wenn diese Informationen einen Beitrag dazu leisten, eine gute Lösung für alle Beteiligten zu finden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'A' followed by 'a Stolz'.

Anna Stolz